



## SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und  
Bergwesen Sachsen-Anhalt

**Richtlinien des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
über die Anforderungen an Maschinenführer von Schacht- und Schrägförderanlagen  
im Sinne des § 2 Abs. 17 der Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen  
(BVO) vom 13. Juli 2005 (GVBl. LSA Nr. 41/2005)  
vom 10. März 2006 (Az: StV-34019-17311/2005)**

Die Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen unterscheidet in § 2 bei den Maschinenführern zwischen Fördermaschinen, Haspelführern und Windenführern, an die - je nach zu bedienender Anlagenart - unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind.

Als **Fördermaschinen** dürfen nur durch den Unternehmer als zuverlässig beurteilte, fachkundige Personen eingesetzt werden,

- die mindestens 21 Jahre alt sind,
- deren Eignung für diese Tätigkeit durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach § 2 GesBergV bestätigt ist,
- deren Eignung durch eine besondere psychologische Eignungsprüfung bestätigt ist,
- die nachweislich mindestens 60 Schichten im gesamten Schachtförderbetrieb praktisch und theoretisch für diese Tätigkeit qualifiziert nach einem vom Unternehmer aufgestellten Plan ausgebildet wurden und
- die ausreichende Kenntnisse über die Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sowie im Bedienen der jeweiligen Förderanlage gegenüber einem Sachverständigen nachgewiesen haben.

Als **Haspelführer** dürfen nur zuverlässige und fachkundige Personen eingesetzt werden,

- die mindestens 21 Jahre alt sind,
- deren Eignung für diese Tätigkeit durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach § 2 GesBergV bestätigt ist,
- die nachweislich mindestens 40 Schichten im Schachtförderbetrieb praktisch und theoretisch für diese Tätigkeit qualifiziert ausgebildet wurden und
- die ausreichende Kenntnisse über die Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sowie im Bedienen der jeweiligen Förderanlage gegenüber einer fachkundigen verantwortlichen Person nachgewiesen haben.

Als **Windenführer** dürfen nur zuverlässige und fachkundige Personen eingesetzt werden,

- die mindestens 18 Jahre alt sind,
- deren Eignung für diese Tätigkeit durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach § 2 GesBergV bestätigt ist,
- die nachweislich mindestens 20 Schichten im Schachtförderbetrieb praktisch und theoretisch für diese Tätigkeit qualifiziert ausgebildet wurden und

- die ausreichende Kenntnisse über die Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sowie im Bedienen der jeweiligen Förderanlage gegenüber einer fachkundigen verantwortlichen Person nachgewiesen haben.

Als **besondere psychologische Eignungsprüfung** im Sinne dieser Richtlinien kann eine Prüfung angesehen werden, die von einem Diplom-Psychologen oder Arbeitsmediziner durchgeführt wurde, der die spezifischen Tätigkeiten sowie Arbeitsbedingungen von Fördermaschinenisten kennt. Sie hat sich mindestens auf folgende Merkmale zu erstrecken:

1. Allgemeine Intelligenz,
2. Daueraufmerksamkeit (Monotoniefestigkeit),
3. Konzentration und Aufmerksamkeit unter langandauernder Belastung,
4. Reaktionsschnelligkeit und -sicherheit,
5. motorisches Geschick, Zuverlässigkeit und
6. Verhaltenseindruck, Einstellung zur vorgesehenen Tätigkeit, Sicherheit und Verantwortung.

In die Beurteilung ist ausschließlich aufzunehmen, welche Tests der Psychodiagnostik für die einzelnen Merkmale angewandt wurden und ob die Person für die Tätigkeit als Fördermaschinenist „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist.

Außerdem hat der Beurteilende zu bestätigen, dass er die vorstehenden Merkmale berücksichtigt hat und die spezifischen Tätigkeiten sowie Arbeitsbedingungen von Fördermaschinenisten kennt.

Ergeben sich im Laufe der Zeit Zweifel an der Eignung der Fördermaschinenisten, so dürfen sie nur aufgrund einer Bescheinigung über eine erneute psychologische Eignungsprüfung weiterbeschäftigt werden.

Der Unternehmer hat die in dieser Richtlinie formulierten Anforderungen, die an eine besondere psychologische Eignungsprüfung gestellt werden, dem beurteilenden Diplom-Psychologen oder Arbeitsmediziner zur Verfügung zu stellen und auf deren Einhaltung zu achten.

Der Arbeitskreis für Schacht- und Schrägförderanlagen der Bergbehörden der Länder hat dieser Richtlinie zugestimmt.

Im Land Sachsen-Anhalt wird sie den Bergbauunternehmen zur Anwendung ab 01. April 2006 empfohlen.